Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

66 (23.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 66 u. 67.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [23. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 22. Juni. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Bekk, Hauptmann v. Böckh.

Der neu eingetretene Abg. Buss, welcher neben dem Abg. Schaaff auf der äußersten Rechten Platz genommen, leistet den Eid und nimmt sodann das Wort, um zu erklären, daß der siebente Aemterbezirk, der die alte Grafschaft Hauenstein mit Schönau und Todtnau umfaßt, streng nach seiner Ueberzeugung gewählt habe, daß aber die Wahlmänner von den Gegnern in einer Weise behandelt wurden, die in den Annalen des Landes einzig dastehe. Er erwähnt dies, damit auch die andere Seite die Sache darstelle und den Wahlmännern die Gerechtigkeit zu Theil werde, die ihr dieses Haus übrigens bereits widerfahren ließ.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf über die Eintheilung einiger von Württemberg abgetretenen Orte angenommen hat.

Petitionen werden vorgelegt von dem

Secretariat. 1. Bitte der Gemeinde Schopfheim, die Verlegung eines Bezirksstrafgerichts nach Lörrach betr. 2. Bitte der Bürger von Oberentersbach um Trennung dieses Zinkens von Unterentersbach.

Von den Abgeordneten

Bassermann. Bitte der Deutschkatholiken zu Mannheim für Einführung der Civilehe und Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung an die betreffenden Amtsvorgesetzten.

Straub. Bitte der Handelsleute des Bezirks Salem um Schutz ihrer Gerechtsamen.

Schmitt v. M. Bitte des Handelsstandes von Wertheim, um Aufhebung des neuen Mainzolltarifs.

Brentano. Bitte der israelitischen Gemeinde zu Mannheim, die Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes und Abänderung des §. 13 der Gemeindeordnung.

Christ. 1. Vorstellung mehrer Districtsnotare, die Erlassung einer Instruction über das Verfahren bei den Geschäften der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. 2. Erinnerungspetition der Gemeinden Renchen, Wagshurst und Rheinbischofsheim, die am vorigen Landtage erbetene Aufnahme der Straße von Renchen nach Rheinbischofsheim in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Weller. Eingaben vieler Bürger Mannheims über folgende Betreffe: 1. die materiellen Interessen des Landes, namentlich im Zusammenhange mit dem Zollverein im Allgemeinen; 2. den Anschluß der badischen an die württembergische Eisenbahn; 3. den Bau der Staatsstraßen von Mannheim nach der Bergstraße; 4. die Ermäßigung des Tarifs für die Rheinbrücke; 5. die Verbesserung der Postverbindung, Ermäßigung der Eisenbahntaxen ꝛc. 6. Bessere Regulirung des Rheinoctroi ꝛc. ꝛc.; 7. Religionsfreiheit; 8. Schwurgerichte; 9. bürgerliche Gleichstellung der Israeliten; 10. die Kriegsverfassung des Großherzogthums; 11. die volksthümliche Entwicklung und Ausbildung der staatlichen Verhältnisse der deutschen Bürger und namentlich der Einrichtungen des deutschen Bundes und der Verfassung des Großherzogthums; 12 die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, Erlassung eines Polizeigesetzes und Polizeistrafgesetzes, insbesondere die Beseitigung der Mannheimer Polizeivorschriften.

Der Abg. Baum und Schmidt v. B. erhalten den nachgesuchten Urlaub, der erstere wegen häuslicher Angelegenheiten auf drei Tage, der zweite wegen eines schweren, allgemein beklagten Familienunglücks auf unbestimmte Zeit.

Bassermann übergibt den Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern erster Theil zum Druck.

Speyerer übergibt den Bericht über den Gesetzentwurf, die Militärdepositenkasse betreffend.

Schmidt v. M. begründet seine Motion auf Einführung eines Polizeistrafgesetzbuchs und eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen wie folgt:

Meine Herren! Keine Strafe ohne ein Strafgesetz! Wenn es, wie ich glaube, richtig ist, was der große Denker Montesquieu sagt: Daß die bürgerliche Freiheit in einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staate in dem Gefühle der Sicherheit besteht, welches der Bürger in Bezug auf seine Person und sein Eigenthum besitzt, so wird nichts mehr im Stande sein, diese Freiheit zu begründen und zu befestigen, als die folgerichtige Durchführung des eben aufgestellten Grundsatzes durch alle Zweige der Strafgesetzgebung. In so fern glaube ich mich auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Gegenstand, welchen ich hier in Anregung zu bringen im Begriffe stehe, vorzugsweise geeignet ist, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Denn er ist vor Allem darauf berechnet, diesen Grundsatz auch im Gebiete der Polizeistrafgewalt in's Leben zu rufen. Sind auch die Uebel, welche nach der dermalen bei uns bestehenden Gesetzgebung wegen polizeilicher Vergehen zugefügt werden können, von weit geringerer Bedeutung, als bei peinlichen Verbrechen, so ist doch der gegenwärtige Zustand unserer Gesetzgebung auch in jener Beziehung sowohl mit dem Standpunkte der Bildung unseres Volkes, als mit dem Geiste der Gerechtigkeit, welcher in alle Institutionen eines verfassungsmäßigen Staates durchdringen soll, unvereinbarlich. Der Besitz einer freisinnigen Verfassung hat in dem Bürger einen Grad des Selbstgefühls geweckt, welcher ihm die Erduldung eines auch verhältnißmäßig kleinen Unrechts unerträglich macht. Die mannichfachen Klagen, welche über die Art der Ausübung der Polizeistrafgewalt ertönen, haben diesen Zustand zur Genüge kund gegeben. Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, ihn zu beseitigen. Ein ehrenwerthes Mitglied dieser Kammer glaubte, dem Bedürfniß sei durch Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte abzuhelfen. Wenn ich nun auch schon hierin ein wesentliches Mittel erkenne, die Strafpolizei in einer dem Prinzipe der Gerechtigkeit entsprechenden Weise zu handhaben, so halte ich doch vor Allem die Verbesserung der Polizeistrafgesetzgebung oder mit andern Worten die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes für nothwendig. Es liegt wohl schon in der Natur der Sache, daß man Bestimmungen vorerst darüber erläßt, was strafbar ist, bevor man die Vorschriften über das bei der Bestrafung einzuhaltende Verfahren giebt. Am angemessensten wird aber die Gesetzgebung über das Strafrecht mit jener über das Verfahren in Strafsachen Hand in Hand gehen, wenn sich nicht etwa nur Mängel in dem einen oder andern kund geben.

Es wird nun meine Aufgabe sein, die Mängel unserer dermaligen Gesetzgebung in Polizeistrafsachen zu zeigen, um dadurch das Bedürfniß, denselben abzuhelfen, klar vor Augen zu stellen.

I. In Deutschland hatte man bis zur Auflösung des Reichsverbandes kein allgemein gültiges Polizeistrafgesetzbuch. Die Reichspolizeiordnung wird wohl den Namen eines solchen nicht verdienen. Man überlies es den Landesherrn in den einzelnen Ländern, die deßfalls nöthigen Bestimmungen zu erlassen. Allein wohl in keinem deutschen Lande kam man in früherer Zeit auf den Gedanken, ein eigenes Polizeistrafgesetz zu geben.

Man fühlte das Bedürfniß dazu nicht. Es reichten die von den Landesherrn mit oder ohne Strafandrohung erlassenen Verbote oder Gebote gewisser Handlungen zur Aufrechthaltung der Polizei hin. Das zwischen diesem, beziehungsweise seinen Behörden und den Unterthanen bestandene patriarchalische Verhältniß, wohl auch die strenge Unterwürfigkeit der letztern unter die erstern ließen keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit solcher Polizeiverordnungen aufkommen. In Baden war es zur Zeit der deutschen Reichsverfassung nicht anders. Die einzelnen polizeilichen Vorschriften und Verordnungen wurden, wie sich das Bedürfniß dazu kund gab, in den frühern Wochenblättern oder auch nur schriftlich erlassen. Die meisten dieser Vorschriften sind in dem sogenannten alphabetischen Gesetzesauszug — eine Privatarbeit — enthalten. Als Baden in Folge des Lüneviller und Preßburger Friedens sich bedeutend vergrößerte, trug man kein Bedenken, die zur Zeit der Markgrafschaft erlassenen Polizeiverordnungen als gültig und bindend für die neu angefallenen Landestheile zu betrachten, obschon solches durch die Gesetzgeber niemals ausgesprochen wurde und eine Verkündung der betreffenden Verordnungen in den neu erworbenen Ländern nicht vorhergegangen war. Es fehlte daher und fehlt noch für die Anwendbarkeit derselben in diesen Landestheilen an zwei wesentlichen Voraussetzungen.

Eine wichtige Veränderung im Gebiete der Strafgesetzgebung fand bei uns im Jahr 1803 durch die Erlassung des Strafedictes statt, wodurch die Carolina sowohl in Bezug auf die darin verordneten Strafen als in Hinsicht auf das Verfahren wesentlich abgeändert wurde. Auf die Rechtspflege in Polizeistrafsachen äußerte indessen dieses Edict nur geringen Einfluß; indem bei einzelnen Vergehen nur im Allgemeinen bestimmt ist, daß sie polizeilich zu strafen seien, ohne indessen eine Bestimmung über die Art und das Maß der Strafe zu geben. Dies ist namentlich der Fall in den §§. 49, 50, 70 und 71, wo von Fälschung von Maß und Gewicht durch eigennützige Nachläßigkeit der Krämer und Gewerbsleute, von Waarenverfälschungen ohne Nachtheil für Leben und Gesundheit, von Körperverletzungen, zu deren Heilung keine ärztliche oder wundärztliche Hülfe erforderlich, und von muthwilliger Beschädigung die Rede ist. Auch unser neuestes Strafgesetzbuch

konnte, da es sich nicht mit polizeilichen Vergehen befaßt, hieran nichts ändern. Es erwähnt nur bei einzelnen Vergehen einer wegen derselben schon früher stattgehabten polizeilichen Bestrafung, ohne zu bestimmen, in welcher Weise eine solche Bestrafung geschehen müsse. Die §§. 397, 398, 575, 639 und 641 enthalten hier einschlagende Bestimmungen.

Nach Erlassung des Strafedicts vom Jahr 1803 wurden theils von dem Landesherrn, theils von den Polizeibehörden Strafbestimmungen für gewisse polizeiliche Uebertretungen gegeben. Die betreffenden Verordnungen sind theils in dem Staats- und Regierungsblatt, theils in den Provinz-, Anzeige- und Verordnungsblättern zerstreut enthalten. Von einem bestimmten Systeme oder von festen Grundsätzen ist man wohl bei Erlassung der einzelnen Verordnungen sowohl in früherer als in späterer Zeit nicht ausgegangen. Man erließ Verbote ohne Androhung einer Strafe, oder ohne Androhung einer bestimmten Strafe, z. B. bei Vermeidung schwerer Strafe. Dieser mangelhafte Zustand unserer Polizeistrafgesetzgebung konnte auch nur eine mangelhafte Polizeistrafrechtspflege zur Folge haben. Der freilich weder in einem Gesetze, noch in einer Verordnung ausgesprochene, wohl aber in der Natur der Sache liegende Grundsatz: „Keine Strafe ohne ein Strafgesetz" wurde überall nicht beobachtet. Die Mangelhaftigkeit der Polizeistrafrechtspflege trat besonders seit Erlassung des Ehrenkränkungsgesetzes im Jahr 1832 fühlbar hervor. Zwei polizeiliche Vergehen sind es hauptsächlich, welche seit dieser Zeit Anlaß zur Beschwerde gegen die Ausübung der Polizeistrafgewalt gegeben haben.

Begegnete Jemand einem öffentlichen Diener, z. B. einem Gendarmen oder einem Polizeidiener, Exequenten ꝛc. bei Ausübung seines Dienstes nicht mit der gebührenden Achtung, so hatte er zu gewärtigen, daß er in Untersuchung genommen und nach geschlossener Untersuchung wegen unanständigen Betragens gegen den betreffenden Diener in eine polizeiliche Strafe verfällt wurde. Unter den vielen polizeilichen Verordnungen, welche mir bekannt sind, ist keine einzige, welche ein solches Benehmen mit polizeilicher Strafe bedroht. Entweder schließt daher dasselbe eine Ehrenkränkung in sich oder es ist gar nicht, sohin auch nicht polizeilich strafbar. Der Grund zur Einschreitung der Polizeibehörde in solchem Fall mag darin zu suchen sein, daß man für nöthig erachtete, die betreffenden öffentlichen Diener in ihrem Dienste mit Nachdruck zu schützen, daß man aber der Ansicht ist, die Erhebung von Ehrenkränkungsklagen führe theils nicht schnell genug, theils wegen mangelnden Beweises gar nicht zum Ziele. Auch mein Wunsch ist es, die gedachten Diener mit Nachdruck gegen Beleidigungen, welche ihnen im Dienste begegnen, zu schützen. Allein entweder sind die in unserm Ehrenkränkungsgesetz enthaltenen Bestimmungen in dieser Beziehung ausreichend oder sie sind es nicht. Im ersten Falle handle man darnach, im letztern aber muß im Wege der Gesetzgebung in anderer Weise geholfen werden. Der Art. 48 des großh. hessischen Entwurfes eines Polizeistrafgesetzes hat diesen Fall zum Gegenstand.

Zu mancherlei Mißdeutungen hat ferner eine Erläuterung des großh. Ministeriums des Innern vom Jahr 1834 Anlaß gegeben, wornach alle Thätlichkeiten, wenn dieselben auch keine Verwundung zur Folge gehabt, so fern sie in Wirthshäusern, auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten vorfallen, nach § 71 des Strafedikts als polizeiliche Frevel, als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln und die Theilnehmer daran mit einer höhern oder geringern polizeilichen Strafe zu belegen sind. Der Begriff der Störung des öffentlichen Friedens oder der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist ein so weiter und allgemeiner, daß man fast jedes Vergehen oder Verbrechen darunter begreifen, daß aber auch auf der andern Seite ein ängstlicher Beamter leicht ganz unschuldige Handlungen als solche betrachten kann. Der Beisatz, daß nur Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten vorkommen, als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln sein sollen, schützt noch keineswegs vor willkürlicher Auslegung. Denn nicht jede an einem solchen Orte vorgefallene Thätlichkeit ist als eine Störung des öffentlichen Friedens zu betrachten.

Soll ich nun nach dieser Darstellung die Mängel unserer dermaligen Polizeistrafgesetzgebung kurz zusammen fassen, so bestehen sie in folgenden:

1. Daß bei uns noch polizeiliche Verordnungen gehandhabt werden, hinsichtlich deren es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob solche in allen Theilen des Landes Gesetzeskraft haben; da eine Verkündung derselben nicht überall statt gefunden. Ich will in dieser Beziehung nur zwei Beispiele anführen:

a. Seit der Vereinigung unseres Landes unter einem Regenten ist kein Verbot des Tragens von (nicht verborgenen) Waffen erlassen worden. Wohl aber erscheint ein solches Verbot in der Baden-Durlacher Landesordnung vom Jahr 1715. Dies Verbot ist jetzt noch als allgemein gültig in §. 747 von Rettig's Polizeigesetzgebung — neueste Auflage von Amtsassessor Betz — aufgeführt und die meisten Polizeibehörden dürften wohl in vorkommenden Fällen solches zur Richtschnur nehmen.

b. In demselben Werke kommt in §. 748 eine in der ehemaligen Markgrafschaft Baden im Jahr 1753 erlassene Bestimmung vor, wornach kein Büchsenmacher oder Gewehrhändler eine Windbüchse ohne Erlaubniß des Amtes verkaufen darf, bei schwerer Strafe, und wornach nur über allen Verdacht erhabene Personen (!) dergleichen besitzen dürfen, allen andern Personen aber solche hinwegzunehmen sind.

Mag man nun auch solche vor dem Anfalle der neuern Landestheile an Baden erlassene polizeiliche Verordnungen für letztere nicht als bindend erachten, so erscheint es doch immerhin als ein Mißstand, daß nicht in allen Theilen des Landes dasselbe Recht bestehen soll. Ein Uebelstand ist es ferner,

2. daß die Uebertretung polizeilicher Vorschriften zum Theil gar nicht, zum Theil nicht mit bestimmter Strafe bedroht ist. Dadurch ist Alles in das Ermessen der Behörden gestellt. Es führt dieser Mißstand theils von selbst zur Verletzung des Grundsatzes: Keine Strafe ohne Strafgesetz! theils hat er eine schlechte oder eine ungleichartige Handhabung der Polizei zur Folge. Jedes polizeiliche Verbot oder Gebot sollte mit der Androhung einer bestimmten Strafe verbunden sein, da nur durch Verwirklichung der letztern dasselbe zu handhaben und nur auf diese Weise eine gerechte und gleichmäßige Behandlung sämmtlicher Staatsangehörigen zu erzielen ist. Hier will ich nur ein Beispiel für die Richtigkeit meiner Ansicht anführen. Nach unserer seitherigen Gesetzgebung sind die Feldfrevel von den Bürgermeistern in der Regel polizeilich zu bestrafen. Ueber das Strafmaß bestehen keine bestimmten Vorschriften. Die natürliche Folge davon ist, daß die Sache in der einen Gemeinde minder streng, als in der andern genommen, im Durchschnitt aber die Feldpolizei schlecht gehandhabt wird. Es sind mir verhältnißmäßig noch wenig Ruggerichte durch die Hand gekommen, in denen nicht über schlechte Handhabung der Feldpolizei geklagt wird. Als weiterer Mißstand erscheint es

3. daß unsere verschiedenen Polizeistrafgesetze nicht zusammengestellt sind, so daß es in einzelnen Fällen den Beamten schwer fällt, die eigentliche Quelle derselben zu finden. Noch weniger läßt sich dies von den Bürgermeistern, welche keine gelehrte Bildung erhalten haben, erwarten. Wie sollen diese aus dem Chaos von Gesetzen und Verordnungen sich heraus finden? Am wenigsten ist aber der gewöhnliche Bürger in der Lage, von den vielen vereinzelten, ohnedies zum Theil außer Uebung gekommenen Polizeistrafgesetzen sich auf leichte Weise Kenntniß zu verschaffen.

Bei diesem Zustande unserer Gesetzgebung in polizeistrafrechtlicher Beziehung wird kein Unbefangener sich wundern, wenn Klagen über die Art, wie die Polizeistrafgewalt bei uns gehandhabt wird, laut werden. Es ist in der That für die Beamten, denen die Ausübung dieser Strafgewalt übertragen ist, eine schwierige Aufgabe, auch nur bescheidene Wünsche zu befriedigen. Man verlangt von ihnen auf der einen Seite, daß sie Ordnung halten, auf der andern aber auch, daß sie den Rechten der Bürger nicht zu nahe treten. Wie schwer ist es aber, bei dieser Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung das richtige Maaß zu halten. Es erscheint daher als dringendes Bedürfniß, daß die Gesetzgebung diesem Zustande ihre Aufmerksamkeit zuwendet und Abhülfe für denselben bringt. Nicht allein zum Schutze der Rechte der Bürger sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Staatsgewalt ist solches nothwendig. Ich verlange eine Regierung, welche in jeder Beziehung dem Gesetze durch ihre Organe Kraft und Nachdruck zu geben versteht. Mag nun auch ein Zustand, wie der dermalige in Zeiten der Ruhe weniger fühlbar hervortreten, auch in solcher Zeit der Bürger eine unbedeutende Strafe, deren Gerechtigkeit ihm zweifelhaft erscheint, aus Scheu vor den mit einer Beschwerdeführung verbundenen und vielleicht doch unnützen Kosten und etwaigen weitern Unannehmlichkeiten ruhig hinnehmen, so erzeugt ein solcher Zustand doch ein Gefühl der Unbehaglichkeit und der Rechtsunsicherheit in dem Bürger, welches eine weise Regierung niemals aufkommen lassen darf.

In schwierigen Zeiten aber, in Zeiten politischer Aufregung, in Zeiten, wo der Beamte entstehenden Unordnungen mit Entschiedenheit und Energie begegnen soll, müssen die Nachtheile unserer mangelhaften Gesetzgebung im Gebiete der Strafpolizei deutlicher hervortreten; denn in solchen Zeiten wird vorzugsweise derjenige Beamte dem Gesetz die ihm gebührende Achtung zu verschaffen im Stande sein, welcher das beruhigende Gefühl in sich trägt, daß er selbst auf der Bahn des Gesetzes wandelt; derjenige Beamte, welchem das Bewußtsein innewohnt, das Vertrauen seiner Mitbürger niemals durch eine ungebührliche Anwendung der ihm verliehenen Amtsgewalt verloren zu haben. Dies beruhigende Gefühl und Bewußtsein wird ihm aber verliehen durch eine Gesetzgebung, welche seiner Amtsgewalt sichere und feste Schranken setzt und ihm auf diese Weise deren Ueberschreitung unmöglich macht. Solche Schranken sollten nun bei uns in Bezug auf die Ausübung der Polizeistrafgewalt durch ein entsprechendes Polizeistrafgesetz gezogen werden. Man hat in andern Staaten be-

reits mit gutem Beispiele angefangen. Baden wird nicht zurückbleiben.

II. In Hinsicht auf die Art der Abfassung eines Polizeistrafgesetzes werden Sie, meine Herren! von mir nicht erwarten, daß ich mich hier auf einzelne, in ein solches Gesetz aufzunehmende polizeiliche Vergehen und die für dieselben etwa festzusetzenden Strafen einlasse. Es wird vielmehr genügen, wenn ich mich hier nur über den Geist und Umfang eines solchen Gesetzes kurz ausspreche.

Rücksichtlich des Geistes, in welchem ein Polizeistrafgesetz für unser Land abzufassen sein dürfte, beschränke ich mich auf nachstehende kurze Andeutungen: Derselbe muß mit dem Geiste der Humanität, wie er unsere Zeit durchdringt, und mit dem Geiste unserer Verfassung im Einklang stehen. Das Gesetz wird daher dem Bürger eine möglichst freie Bewegung gestatten und eine allzu ängstliche, mit unserer Verfassung im Widerspruch stehende Ueberwachung desselben, so wie jede nicht nothwendig gebotene Einschränkung der persönlichen Freiheit davon ausgeschlossen sein. Ein Verbot des Sammelns von Unterschriften wird wohl darin nicht vorkommen. Es widerstrebt sowohl der Bestimmung unserer Verfassungsurkunde über das Petitionsrecht, als den Bestimmungen unserer Gemeindeordnung. Hinsichtlich des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe wird eine genaue Bezeichnung des Begriffes jeder willkührlichen Auslegung vorbeugen.

Was den Umfang eines Polizeistrafgesetzes betrifft, so müssen, wenn der Grundsatz: „Keine Strafe ohne ein Strafgesetz", folgerichtig sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als des Schutzes der Rechte der Bürger durchgeführt werden soll, sämmtliche mit polizeilicher Strafe zu belegende Vergehen in dasselbe aufgenommen werden, oder es muß, da unser neues Strafgesetzbuch zwischen peinlichen oder bürgerlichen und polizeilichen Vergehen ihrer innern Natur nach nicht unterscheidet, sämmtliche in dieses Gesetz nicht aufgenommene Handlungen, welche mit Strafe zu belegen sind, mit Ausnahme der Steuerdefraudationen, worüber bereits besondere Gesetze bestehen, enthalten.

Bei denjenigen Handlungen, hinsichtlich welcher eine Abänderung früherer Gesetze nicht stattfindet, z. B. bei den Forstfreveln, wird es genügen, auf die betreffenden Gesetze sich zu beziehen. Ein Polizeigesetz, wie es im Jahre 1839 im Königreich Würtemberg erschienen ist, welches neben den schon bestandenen Polizeistrafgesetzen neue Polizeivergehen schafft, oder die Strafen für einzelne Vergehen nur anders bestimmt, dabei aber die alten fortbestehen läßt, würde dem bestehenden Bedürfniß nicht abhelfen. Ein alle mit polizeilicher Strafe zu belegende Vergehen enthaltendes Gesetz würde freilich umfassende Vorarbeiten nöthig haben. Allein, wie ich in Erfahrung gebracht, hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern bereits vor Jahren mit solchem beschäftigt. Ueberdies wird es auch nicht nöthig erscheinen, allzusehr in's Einzelne einzugehen. Der Code pénal kann in seinem 4ten Buch, wo das Gesetz vom 20. Febr. 1810 über polizeiliche Uebertretungen und deren Bestrafung enthalten ist, in dieser Beziehung wohl als Muster dienen. Wenn indessen schon die Strafen für Uebertretung ortspolizeilicher Vorschriften, z. B. wegen unterlassener Straßenreinigung gleichfalls in das Gesetz gehören, so kann dieses doch nicht für alle solche Uebertretungen Vorsorge treffen; da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu verschieden, namentlich die Abweichungen der größeren Städte von kleineren Dörfern zu groß sind. Es werden daher dergleichen Lokalpolizeivorschriften mit den angedrohten Strafen für den Uebertretungsfall, sofern in dem Gesetz nicht gleichfalls Bestimmungen darüber vorkommen, nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern es wird auch den Polizeibehörden für die Zukunft die Befugniß einzuräumen seyn, dergleichen Lokalpolizeivorschriften allenfalls nach vorheriger Vernehmung oder unter Zustimmung der Gemeindebehörden unter Androhung bestimmter, in das Gesetz nach höchstem Maße aufzunehmender Strafen zu erlassen.

Ferner in gewissen außerordentlichen Fällen kann es nothwendig werden, daß die Polizeibehörden zum Schutz für Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorübergehend Anordnungen erlassen und sonst erlaubte Handlungen untersagen, oder die Vornahme anderer, in keinem Gesetz gebotener, befehlen. Es muß daher denselben diese Befugniß auch ferner in dem Polizeistrafgesetz vorbehalten, überdies ihnen auch gestattet werden, in solchen Fällen Strafen, deren höchstes Maaß jedoch im Gesetz gleichfalls zu bestimmen wäre, anzudrohen, so zwar, daß eine solche Androhung so zu betrachten ist, als wäre sie im Polizeistrafgesetz geschehen.

Als polizeiliche Strafen dürften Verweis, Geldbuße, Gefängniß und Confiscation gewisser Gegenstände anzunehmen sein.

III. Bezüglich auf das für die Bestrafung der Polizeivergehen einzuhaltende Verfahren entsteht vor Allem die Frage: ob die Aburtheilung dieser Vergehen den ordentlichen Gerichten oder den Polizeibehörden zu überlassen ist? Wird ein Polizeistrafgesetz in dem von mir angedeuteten Umfange erlassen, so nehme ich durchaus keinen Anstand, die Untersuchung und Aburtheilung den ersteren zu über-

tragen. Ich glaube, daß solches sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als des Schutzes der Bürger gegen die Polizeigewalt liegt. Ich glaube auch, daß die Wirksamkeit der Polizeibehörden, wenn dies geschieht, nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr erhöht wird. Ich halte es jedoch nicht für angemessen, hier in die Erörterung dieser Frage näher einzugehen, da dieselbe bereits zum Gegenstande einer besondern Motion gemacht worden ist.

Indessen wird die Bestrafung der Polizeivergehen in dem einen wie in dem andern Falle den Bürgermeistern nach der ihnen durch die Gemeindeordnung angewiesenen Competenz zu belassen seyn.

Mögen übrigens die Gerichte oder die Polizeibehörden mit der Untersuchung und Aburtheilung beauftragt werden, so wird im Allgemeinen das Verfahren ein summarisches sein. Die §§. 170 und 171 der neuen Strafproceßordnung dürften solches bezeichnen.

Ich glaube hiernach mit folgendem Antrage schließen zu dürfen:

„Eine hohe Kammer wolle Se. Königl. Hoheit den „Großherzog in einer unterthänigsten Adresse bitten, „dem nächsten Landtage den Entwurf eines Polizei„strafgesetzes in Verbindung mit Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen vorlegen zu lassen."

Peter unterstützt mit großem Interesse die Motion. Es fehlt zwar nicht an Vorschriften, wohl aber an Gesetzen und gehöriger Zusammenstellung. Mit dem Gesetze über die Polizeistrafen sollte ein Gesetz über die Polizei selbst verbunden sein. Er zweifelt nicht, daß seiner Zeit auch der Entwurf eines Polizeigesetzes werde vorgelegt werden, als Inbegriff aller Handlungen und Unterlassungen, die in dem weiten Gebiete der Polizei nöthig werden. Ein Gesetz über die Polizeistrafen ist sodann schon als Ergänzung der neuen Strafgesetze überhaupt nothwendig. In dem Maße, wie die Willkür beschränkt wird, schwindet das Mißtrauen, und jedem Staatsbürger wird sein Vaterland lieber sein.

Brentano hält den Antrag auch darum für zeitgemäß, weil man den Gerichten, wenn ihnen die Polizeistrafgewalt übertragen wird, nicht zumuthen dürfe, ohne Gesetz zu entscheiden; der Redner macht aber dabei auf die Schwierigkeiten der Ausführung aufmerksam.

Junghanns I. unterstützt die Motion, da bei den bestehenden Verhältnissen mehrere Mißstände nicht zu verkennen sind. Es fehlt an einem Gesetz über die Feldpolizei; dieß ist wohl das Dringendste und sollte besonders vorgelegt und berathen werden. Sodann werden manche Polizeibestimmungen, die nur für einzelne Landestheile gegeben sind, auch in andern angewendet, für welche sie nicht passen. Endlich fehlt es bei vielen Strafen an der Bestimmung eines Maximums, und der große Spielraum zwischen einem Verweis und vier Wochen Gefängniß ist für die Freiheit und das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger gefährlich.

Weller anerkennt die Grundsätze der Motion, daß keine Strafe ohne Gesetz stattfinden, der bürgerlichen Freiheit möglichst großer Raum gelassen und die Strafen von den Gerichten erkannt werden sollen. Er hofft, daß nicht blos ein Feldpolizeigesetz, sondern ein umfassendes Polizeigesetz zur Vorlage kommen werde.

v. Soiron fügt der Unterstützung den Wunsch bei, daß die mit dem Entwurf zu beauftragenden Männer sich aus dem Polizeistaat heraus und in den Repräsentativstaat hineindenken möchten. Er wünscht, daß die heutige Motion an die zur Berathung der seinigen niedergesetzte Commission gewiesen werde.

Hecker unterstützt die Motion aus dem Grunde, weil sich Diejenigen übel dabei berührt fühlen werden, welche die Willkür dem Gesetz vorziehen, beliebige Aushülfsvergehen erfinden, z. B. Störung der öffentlichen Ordnung, und wo sie vor den Gerichten nicht ausreichen, mit Polizeiplackereien vorfahren. Bei der Bearbeitung des Gesetzes müsse eine Durchsicht der Lokalverordnungen stattfinden, und das Nothwendigste übersichtlich zusammengestellt werden, damit man weiß, was Rechtens ist und man nicht wieder auf den alten Wust komme, in welchem sich inkrustirte Polizeimänner so eigenthümlich bewegen.

Richter. Wer die Gelegenheit hatte, Erfahrungen in dem Gebiete dieser Polizeiwillkürherrschaft zu machen, und solche Erfahrungen kann wohl Niemand besser machen, als Anwälte, der schaudert vor dem, was schon in diesem Gebiete vorgekommen. Bei dem gegenwärtigen Zustande besteht kein Zutrauen, denn die jetzige Einrichtung gewährt durchaus keinen Schutz für Person und Eigenthum, eben weil hier Alles nur auf Willkür beruht. Ich unterstütze daher aus vollem Herzen die Motion und theile ganz die Gründe, mit welchen der Herr Motionssteller so schön seine Motion unterstützt hat.

Die Kammer beschließt, die Motion vorausdrucken zu lassen und zu berathen.

Diskussion des von dem Abg. Straub erstatteten Berichtes über die Motion des Abg. Welte für die Allodifikation der Erb- und Schupflehen.

Der Bericht verbreitet sich im Eingange über die Nothwendigkeit, die Güterquellen, insbesondere die Landwirthschaft, als die wichtigste von allen, von Lasten zu befreien, welche ihre Entwickelung hemmen. Manches ist in dieser

Beziehung schon geschehen. Die Leibeigenschaft und die ihr entflossenen alten Abgaben sind aufgehoben, Frohnden, Gülten, Zehnten und mehrere privatrechtliche Dienstbarkeiten in Waldungen durch Gesetze für ablösbar erklärt, aber noch immer besteht die Fessel des Lehenverbandes, welche ebenfalls gelöst werden muß. Nach dieser Einleitung fährt der Bericht fort:

Faßt man die wesentliche Natur des Lehenverbandes, die damit verbundenen Abgaben und Beschränkungen des Lehenbesitzers, und die Art und Weise in's Auge, wie der Lehenherr bei der Ausübung seiner Rechte sich benehmen kann, und oft wirklich auch benimmt, so kann man gewiß nicht in Abrede stellen die Richtigkeit und volle Wahrheit der Behauptung, daß das Staatswohl dringend gebiete, dem Lehenbesitzer die Möglichkeit zu bereiten, sich von dieser ihn drückenden und beengenden Fessel los zu machen.

Mit dem Bestreben, die Lehenbesitzer zu erleichtern, sind uns in rühmlicher Weise vorangegangen unsere Nachbarstaaten Würtemberg und Baiern.

So wurde im Königreiche Würtemberg schon im Jahre 1808 durch eine Verordnung vom 14. März die Verwandlung der Schupflehen in Erblehen oder Zinsgüter für zuläßig erklärt und durch dem Lehenmann günstige Bedingungen erleichtert, sodann wurde im Jahre 1812 diese Verordnung, welche Anfangs nur für die ärarischen Lehen gegeben war, auch auf die von adeligen Gutsbesitzern herrührenden Schupflehen ausgedehnt.

Durch den württembergischen Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 und durch ein Edict vom 18. November desselben Jahrs wurden die wechselseitigen Rechtsverhältnisse der Lehenherren und Lehenleute immer mehr ausgebildet, und im Wesentlichen bestimmt, daß die Schupflehen den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien nicht entzogen, ihre Abgaben nicht gesteigert, und die Berechtigungen der Lehenherren abgelöst werden können.

In Baiern dagegen wurde durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26 Mai 1818, einer Beilage zur Verfassungsurkunde, ebenfalls mehrere, die Rechte der Lehenleute sichernde Bestimmungen gegeben.

Wir besitzen über Lehenablösung nur eine Verordnung vom 11. Mai 1826, allein es hat dieselbe keine gesetzliche Kraft, und sie bezieht sich nur auf die dem Aerarium zustehenden Lehen, ist somit auf die Lehen der Kirchen und Stiftungen, Standes- und Grundherren und andere Personen nicht anwendbar.

In früherer Zeit war bei den Lehenleuten das Bedürfniß einer Aenderung ihres Zustandes nicht so fühlbar, wie es später geworden ist; denn früher fanden die Verwandten des letzten Besitzers bei Wiederverleihung von Schupflehen weit mehr Berücksichtigung, man beobachtete hiebei weit mehr Billigkeit; und man gab dem Herkommen, welches in der Regel zu Gunsten der Wiederverleihung sich aussprach, den Vorzug vor dem geschriebenen Buchstaben in den Lehenbriefen, so daß in der Praxis das Schupflehen eine ganz andere Bedeutung hatte, als solche unser Landrecht bestimmt.

„Die Schupflehenleute", um mit dem Abgeordneten v. Tscheppe zu reden, „behielten für sich und die Ihrigen eine bleibende Stätte, und ein mit dem Lehenherrn, der Gemeinde und dem Staate eng und fest verwebtes Interesse, sie hatten Heimath und Bürgerthum, und im Vertrauen auf die nach unverändertem Landesgebrauch bestehenden Verhältnisse wurden Eheverträge geschlossen, Wittwengehalte und Leibgedinge bedungen, das Ersparniß des Lehenmannes und das Einbringen des Weibes auf das Lehengut verwendet, Gebäude hergestellt und unterhalten, die Güter verbessert, gewöhnliche und außergewöhnliche, das Grundeigenthum selbst treffende Lasten getragen."

Die Achtung des Herkommens schwand nach und nach immer mehr, insbesondere war dieses vom Jahre 1802 an der Fall, wo die geistlichen Güter, unter welchen sich die meisten Schupflehen befanden, an andere Regenten fielen; denn von dem Zeitpunkte an, wo die Schupflehen aus der Verwaltung der Klöster und dergleichen in den Wirkungskreis der größeren Staatsverwaltungen fielen, wurde die bestehende Uebung hinsichtlich dieses besonderen Rechtsverhältnisses dem Auge der ausgedehnteren Verwaltungen entrückt, und die Veranlassung gegeben, dieses besondere Verhältniß nach einem allgemeinen Maßstabe zu beurtheilen, der wohl für die in anderen Landestheilen in der Mehrzahl vorhandenen Zeitpachtungen paßte, nicht aber für die in einem beschränkteren Landestheile vorhandenen Schupflehen, welch' letztere vorzüglich in Oberschwaben, in dem Landstriche zwischen der Donau und dem Bodensee, ihre Heimath haben.

Einer Unkenntniß des wahren Rechtsverhältnisses dieser Schupflehen sind daher auch offenbar die Zusätze 1831, aa — ah in unserem Landrechte zuzuschreiben, wornach ein Schupflehenmann ganz in die Kategorie eines bloßen Nutznießers gestellt ist.

Wenn gleich in den Schupflehenbriefen für den Fall der Wiederverleihung ein bestimmter Ehrschatz bedungen wurde, als ein Zeichen, daß die Familie des verstorbenen Lehenmannes auf Wiederbelehnung mit dem heimgefallenen Schupflehen Anspruch habe, wenn gleich sogar in den vorhandenen Urbarien zur Sicherheit der Lehensherren nur

die Lehengefälle eingetragen waren, wenn gleich die Schupflehenleute schon seit undenklichen Zeiten ihr ganzes Hab und Gut auf Verbesserung und Erhaltung des Lehengutes verwendeten, und selbst die Baulast in ihrem ganzen Umfange, also auch die Verbindlichkeit zu Hauptausbesserungen und Neubauten übernahmen, wenn gleich endlich die Wiederverleihung eines Lehens an die Familie des letzten Besitzers eine ganz herkömmliche Sache war, ohngeachtet der Lehenbrief ganz bestimmt ausdrückte, daß mit dem Tode des Belehnten das Lehengut an den Lehenherrn heimfalle, so fing man von Seite der Lehenherrschaften dennoch später theils aus Unkenntniß, theils aus Mißachtung des früheren Herkommens an, ganz nach dem strengen Wortlaute der Lehenbriefe heimgefallene Lehen an sich zu ziehen und entweder zu verkaufen, oder selbst zu bewirthschaften, oder in Zeitpacht zu geben.

Dieses wurde daher insbesondere äußerst bedenklich für den Seekreis, wo in manchen Gemeinden nicht nur die Hälfte, sondern zwei Drittel, ja Dreiviertel oder sogar alle Güter ohne Ausnahme Schupflehen von Standes- und Grundherren oder vom Staate und Stiftungen sind, ganze Gemeinden also damit bedroht waren, beim Absterben der wirklichen Lehenbesitzer von Haus und Hof vertrieben und an den Bettelstab gebracht zu werden.

Aengstlich schauten daher die Schupflehenbesitzer in die für ihre Familien so unheilschwangere Zukunft, und als im Jahre 1831 in unserem constitutionellen Staate der Geist der Freiheit wieder erwachte, wandten sich viele derselben an die hohe Kammer mit der Bitte um möglichste Sicherstellung ihres so sehr in Zweifel gestellten Rechtsverhältnisses.

Die Abgeordneten Bader und v. Tscheppe erstatteten gründliche Berichte über diesen Gegenstand, die ganze Kammer nahm sich mit dem lebhaftesten Eifer dieser Sache an, und faßte den Beschluß:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen ein erläuternder Zusatz zu dem Landrechtssatze 1831 ah gegeben wird, des Inhalts:

„Wo vor dem Jahre 1802 oder doch vor dem Jahre 1810 nach dem Landesgebrauche oder nach dem, bei einer bestimmten Lehenherrschaft bestandenen Herkommen alle Schupflehen oder eine gewisse Classe derselben nach dem Tode des Lehenmanns immer wieder an dessen Leibeserben, Wittwe oder Seitenverwandte unter den alten Bedingungen übertragen wurden, bleibt dieses Herkommen fortan maßgebend, wenn gleich in dem Lehenbriefe auf den Tod des Belehnten der Heimfall bedungen wäre."

Die erste Kammer trat dieser Adresse nicht bei, legte jedoch den Wunsch in das Protokoll nieder, es möge die hohe Regierung eine nähere Untersuchung der bestehenden Schupflehenverhältnisse anordnen und nach Erfund die nöthige Einleitung treffen, damit, ohne die rechtlichen Ansprüche der Lehenherren zu verletzen, den Interessen der Inhaber solcher Lehen die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde.

Die Regierung entsprach sodann diesem Wunsche am darauf folgenden Land age des Jahres 1833 durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen, und es kam in dessen Folge mit Uebereinstimmung der beiden Kammern das Gesetz vom 15. November 1833 zu Stande, dessen wesentlicher Inhalt in der Motion des Abg. Welte angeführt ist.

Der durch dieses letztere Gesetz geschaffene Zustand kann jedoch den Lehenleuten aus den in der Motion angegebenen Gründen nicht genügen, und es haben dieselben deßhalb vom Jahre 1835 an bis jetzt auf allen Landtagen die hohe Kammer gebeten, bei hoher Regierung dahin zu wirken, daß ein Lehenablösungsgesetz zu Stande komme, welchen Bitten die hohe Kammer jeweils dadurch zu entsprechen suchte, daß dieser Gegenstand immer auf's Dringendste dem großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Das Gesetz vom 15. November 1833 über die Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen genügte auch vielen Abgeordneten des Landtages vom Jahre 1833 nicht, und mehrere derselben haben solches blos als eine Abschlagszahlung angenommen, in der Hoffnung, die Zukunft werde später etwas Besseres bringen, ja es hat damals der Abg. v. Rotteck sogar gegen das Gesetz gestimmt, indem er ausführte, dieses Gesetz enthalte keine Befriedigung für die Rechtsforderung und für die Grundsätze, die die Kammer schon bei der ersten Verhandlung über diese Sache aufgestellt habe, sei nicht befriedigend nach Vergleichung dessen, was in einzelnen Bezirken gewisser Lehenherrschaften, nicht durch Zwang, sondern durch freiwilliges Anerkenntniß schon geschehen sei, befriedige nicht gegenüber von Demjenigen was in Würtemberg gesetzlich schon geschehen, und öffne durch das Einräumen einer Steigerungsbefugniß an den Lehensherrn ein weites Thor zur Unsicherheit, zu Zank und Hader. (Schluß folgt.)

Nächste Sitzung: Dienstag, 23. Juni. Bericht des Abgeordneten Mittermaier über die Motion des Abg. Christ auf Einführung eines gemeinschaftlichen Handels- und Wechselrechts in den Zollvereinsstaaten. Diskussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichtes über die Motion des Abg. Junghanns I. auf Einführung einer Kapitalsteuer. — Petitionsberichte.